



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform
§ 2	Zweck
§ 3	Aufgaben
§ 4	Rechtsgrundlagen
Teil 2	Mitgliedschaft
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Austritt
§ 8	Ausschluss
§ 9	Ausübung und Aberkennung von Funktionen
§ 10	Wiederaufnahme
Teil 3	Besondere Rechte der Mitglieder
§ 11	Ehrungen
Teil 4	Finanzierung des Verbandes
§ 12	Mitgliedsbeiträge
Teil 5	Organe des Verbandes
§ 13	Organe des Verbandes
§ 14	Verbandstag
§ 15	Vorstand
§ 16	Sportwart, Jugendwart, Spielausschuss, Jugendausschuss
§ 17	Lehrwart, Lehrausschuss
§ 18	Schiedsrichterbmann, Schiedsrichterausschuss
§ 19	Leistungssportreferent, Leistungssportausschuss
§ 20	Sportentwicklungsreferent, Sportentwicklungsausschuss
§ 21	Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter, Frauen- und Gleichstellungsausschuss
§ 22	Medienreferent, Medienausschuss
§ 23	Finanzreferent, Finanzausschuss
§ 24	Digitalisierungsreferent, Digitalisierungsausschuss
§ 25	Rechtsausschuss
§ 26	Bezirksvorsitzende
Teil 6	Sonstige Bestimmungen
§ 27	Kassenprüfungen
§ 28	Sporttagung
§ 29	Räumliche Gliederung
§ 30	Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 31	Allgemeine Bestimmungen
§ 32	Auflösung des Verbandes

Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen oder sonstiger Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Badminton-Verbandes oder der Bezirke zur besseren Lesbarkeit die männliche und/oder weibliche Schreibform verwendet wird, so gelten die verwendeten Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter (u. a. männlich, weiblich, divers).



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen "Bayerischer Badminton-Verband e. V." (Verband) im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und ist Mitglied des BLSV.
2. Der Verband ist dem Deutschen Badminton-Verband e. V. (DBV) angeschlossen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR5776 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist, die Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton und Streetminton der Allgemeinheit näher zu bringen, sie zu organisieren und zu fördern, insbesondere im Jugendbereich.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung können zweckgebunden Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind

1. alle in Bayern die Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton und Streetminton treibenden Organisationen im Verband zusammenzuschließen und deren berechtigten Interessen zu dienen,
2. einen planmäßigen Spielbetrieb, Meisterschaften und Turniere im Einklang mit den gültigen Ordnungen durchzuführen,
3. Schulung und Weiterbildung von Spielern, Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Funktionären zu betreiben,
4. für alle Mitgliedsorganisationen des Verbandes und deren Mitglieder eine einheitliche Auslegung der Regeln und Ordnungen zu gewährleisten,
5. die Belange für die Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton und Streetminton im Inland und gegebenenfalls auch im Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl zu regeln,
6. die Förderung von Maßnahmen gegen Rassismus, Extremismus und jegliche Art von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist,
7. nachhaltiges Handeln in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht im Sinne einer gleichgewichtsorientierten Mensch-Natur-Interaktion zu verankern,
8. die Verbindung zum DBV aufrecht zu erhalten,
9. die Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton und Streetminton der Öffentlichkeit über die Medien zu seiner Förderung darzustellen.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Bezirke, Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder bindend.
2. Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und in den nachgenannten Ordnungen zusammengefasst:
 - 2.1. Spielordnung
 - 2.2. Rechtsordnung
 - 2.3. Strafordnung
 - 2.4. Ehrenordnung
 - 2.5. Geschäftsordnung
 - 2.6. Finanzordnung
3. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen sind die Rechtsorgane des Verbandes (Spielausschüsse, Bezirksrechtsausschüsse und Landesrechtsausschuss) befugt, folgende Maßnahmen gegen die Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder zu verhängen:
 - 3.1. Geldstrafen bis zu 300,00 €
 - 3.2. Sperren bis zu einem Jahr,
 - 3.3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt innerhalb des Verbandes zu bekleiden,
 - 3.4. Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder für immer.
 - 3.5. Darüber hinaus kann die Verhängung derartiger Maßnahmen durch die Verbandsorgane veröffentlicht werden.
4. Die Mitgliedsorganisationen bzw. deren Abteilungen, die Bezirke und der Verband haften für Strafen, die gegen ihre Mitglieder bzw. Organe ausgesprochen werden. Der unterliegenden Partei werden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Bei Nichtzahlung dieser Kosten oder der verhängten Strafen kann eine erneute Strafe, eine Sperre oder der Ausschluss aus dem Verband ausgesprochen werden. Geldstrafen können darüber hinaus zivilrechtlich geltend gemacht werden.
5. Alle Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des Verbandes verjähren mit Ablauf von 6 Monaten, spätestens mit Ende der laufenden Saison (30.06.). Bei allen Rechtsmitteln gilt das Verbot der Schlechterstellung.
6. Einzelheiten des Verfahrens und nähere Strafbestimmungen sind in der Rechts- bzw. Strafordnung enthalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder dem BLSV angehörende gemeinnützige Verein im Sinne der Abgabenordnung werden, wenn er oder eine seiner Abteilungen die Sportart Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton oder Streetminton aktiv pflegt und die Satzung und die Ordnungen des Verbandes anerkennt.
2. Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

3. Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt.
4. Jeder in Bayern bestehende nichtgemeinnützige Verein oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist. Der Verband darf die nichtgemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.
5. Die durch die Geschäftsstelle des Verbandes vollzogene Aufnahme der Organisation wird auf der Verbands-Homepage bekannt gegeben.
6. Eine Personenmitgliedschaft im Verband ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft in einer dem Verband angeschlossenen Organisation vermittelt die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Verband.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband endet durch

1. Auflösung der Mitgliedsorganisation,
2. Austritt der Mitgliedsorganisation aus dem Verband,
3. Ausschluss der Mitgliedsorganisation,
4. Verlust der Mitgliedschaft im BLSV,
5. Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
2. Bis zu diesem Termin hat die austretende Mitgliedsorganisation allen finanziellen und/oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachzukommen.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle mindestens drei Monate vor Jahresende zu erklären. Diese Erklärung kann auch als E-Mail eingereicht werden. Sie muss in jedem Fall durch den gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsorganisation unterzeichnet sein oder erfolgen.

§ 8 Ausschluss

1. Der Vorstand kann mit Dreiviertel der Stimmen der in § 15 genannten, besetzten Ämter eine Mitgliedsorganisation ausschließen, wenn diese
 - 1.1. die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - 1.2. gegen die Satzung verstößt;
 - 1.3. Weisungen des Verbandes nicht befolgt;
 - 1.4. gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
2. Einspruch gegen einen Ausschluss kann gemäß Rechtsordnung erhoben werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 9 Ausübung und Aberkennung von Funktionen

1. Eine Funktionärstätigkeit innerhalb des Verbandes setzt keine Mitgliedschaft in einer dem Verband angeschlossenen Organisation voraus.
2. Der Vorstand ist berechtigt unbesetzte Vorstandspositionen kommissarisch bis zum Ende der regulären Amtsperiode zu besetzen. Bei Besetzung von Ausschüssen stehen diese Rechte allein dem jeweiligen Ausschuss zu. Besteht ein Ausschuss lediglich aus dem Ausschussvorsitzenden, so stehen ihm allein diese Rechte zu.
3. Der Vorstand kann mit Dreiviertel der Stimmen der in § 15 genannten, besetzten Ämter Funktionäre, die gegen die Satzung verstoßen oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben.
4. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist gemäß der Rechtsordnung möglich. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme einer rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedsorganisation ist nach Ablauf von einem Jahr zulässig.
2. Über die Wiederaufnahme entscheidet nach Anhörung des Antragstellers der Vorstand.

§ 11 Ehrungen

1. Die Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste um die Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton oder Streetminton erfolgt gemäß der Ehrenordnung.
2. Sie wird durch Auszeichnungen, Ehrenmitgliedschaft oder in anderer angemessener Weise zum Ausdruck gebracht.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. In der Verwaltungskostenumlage (kurz: VKU) auf die Mitgliedsorganisationen ist der vom Verband an den DBV zu zahlende Beitrag in gleicher Höhe enthalten, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses des Verbandstags bedarf.
2. Die auf die Mitgliedsorganisationen zudem entfallende Umlage, beschließt in der Höhe der Verbandstag. Von beitretenden Organisationen wird die erste fällige Umlagenrechnung nicht erhoben.
3. Der Verband erhebt Gebühren, deren Höhe die Finanzordnung regelt.
4. Weiteres regelt die Finanzordnung.
5. Die Bezirke können durch Bezirkstagsbeschluss von ihren Mitgliedsorganisationen zusätzliche Umlagen erheben. Von beitretenden Organisationen wird die erste fällige Umlagenrechnung nicht erhoben. Für den Einzug dieser Umlagen ist der Bezirk selbst zuständig. Die Bezirksumlagen dürfen zweckgebunden nur für die Erledigung der



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie für weitere Maßnahmen zur Förderung des Sports verwendet werden. Der Bezirk hat bei der Verwendung des Beitrages anfallende öffentliche Abgaben selbst zu tragen und ferner die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, ebenso die Satzung und Finanzordnung des Verbandes.

§ 13 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - 1.1. der Verbandstag (§ 14),
 - 1.3. der geschäftsführende Vorstand (§ 15 2),
 - 1.4. der Vorstand (§ 15),
 - 1.5. die Ausschüsse (§§ 16 – 26)
2. Der Vorstand, die Ausschüsse und die Sporttagung sind auch dann in ihrer jeweiligen Besetzung voll handlungs- und beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Satzung vorgesehenen Positionen besetzt sind.
3. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 14 Verbandstag

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - 1.1. den Delegierten der dem Verband angeschlossenen Organisationen; bei Nichtteilnahme kann eine Ordnungsgebühr verhängt werden, die von einem vorausgegangenen Verbandstag beschlossen wurde,
 - 1.2. den Vorstandsmitgliedern oder den jeweils schriftlichen bevollmächtigten Vertretern.
2. Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr abwechselnd in Präsenzform und virtueller Form statt. In Fällen höherer Gewalt kann von dieser Tagungsform abgewichen werden. Wahlen sind auf in Präsenzform abzuhaltenden Verbandstagen durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand auf der Verbands-Homepage sowie durch Informationseinstellung als Verbandsdokument im Mitgliedszugang der Verbandsverwaltungssoftware unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
3. Der außerordentliche Verbandstag ist auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder des Vorstands (Dreiviertel der Stimmen der in § 15 genannten, besetzten Ämter, ohne Berücksichtigung des geschäftsführenden Vorstands) einzuberufen oder wenn ein Drittel der dem Verband angeschlossenen Organisationen dies begehren. Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von acht Wochen, vom Tage des Begehrens an gerechnet, mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag.
4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
 - 4.1. Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen wird für jeden Verbandstag aufgrund der bei dem Verbandstag vorausgehenden Bestandserhebung zum 1. Januar des Jahres errechnet; auf je angefangene 50 Mitglieder der



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

- Mitgliedsorganisation entfällt eine Stimme. Liegt eine Bestandserhebung nicht entsprechend vor, wird die Bestandserhebung des Vorjahres zu Grunde gelegt.
- 4.2. Die Mitgliedsorganisationen entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte, wobei ein Delegierter auch alle Stimmen einer Mitgliedsorganisation vertreten kann.
Der Delegierte muss
- Mitglied der Mitgliedsorganisation sein, die er vertritt,
 - eine schriftliche Vollmacht vorzeigen,
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben und sofern das 18. Lebensjahr nicht vollendet ist eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Teilnahme und Abstimmung vorlegen.
- Kein Delegierter darf gleichzeitig zwei Mitgliedsorganisationen vertreten.
- 4.3. Die Mitglieder des Vorstandes oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter haben auf dem Verbandstag je eine Stimme. Sie können gleichzeitig die Stimmen einer Mitgliedsorganisation vertreten. Vorstandsmitglieder des Verbandes haben bei zulässigen Mehrfachfunktionen in diesen Eigenschaften nur eine Stimme, wobei die höchstrangige Eigenschaft zu vertreten ist. Minderjährige können ab vollendetem 16. Lebensjahr bei vorliegender Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Teilnahme und Abstimmung und bei vorliegender Vollmacht der zu vertretenden Person eine Vertretung übernehmen.
- 4.4. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Personen sind nur als Ausschussmitglieder wählbar, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet und eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt haben.
- 4.5. Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Beschlussfassung
- 5.1. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.2. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Wahlen
- 6.1. Wahlen sind geheim.
- 6.2. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Geheim (schriftlich) muss abgestimmt werden, sobald zwei oder mehrere Bewerber zur Wahl antreten, oder dies von einer stimmberechtigten Person verlangt wird.
- 6.3. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen nicht erreicht worden, folgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6.4. Stimmenthaltungen bleiben bei den Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

-
- 6.5. Wählbar sind diejenigen Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die auf sie entfallende Wahl gegebenenfalls annehmen. Die schriftliche Erklärung kann auch über social Medialkanäle abgegeben werden.
7. Anträge
- 7.1. Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des Verbands, der Verbandssporttagung, den Mitgliedsorganisationen und den Bezirksvorständen schriftlich gestellt werden.
- 7.2. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen, die sie innerhalb von zwei Wochen nach dieser Frist den Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand schriftlich bekannt gibt.
- 7.3. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; über ihre Zulassung entscheidet der Verbandstag.
- 7.4. Anträge, die die Änderung der Spielordnung betreffen, können zur weiteren Beratung vom Verbandstag an die nächste Sporttagung verwiesen werden. Der Antragsteller wird von den Vorsitzenden der Sporttagung über das Ergebnis der Beratung informiert.
- 7.5. Antragsanpassungen können am Verbandstag vorgebracht, auf Verlangen des Verbandstages mit einfacher Mehrheit vorgenommen und am selben Verbandstag zur Abstimmung gestellt werden.
8. Kosten
- 8.1. Die Kosten des Verbandstages tragen
- 8.1.1. der Verband für den Vorstand oder Vertreter, den Rechtsausschussvorsitzenden, die Kassenprüfer, die Ausschussmitglieder und für seine Ehrenmitglieder,
- 8.1.2. die Mitgliedsorganisationen für ihre Delegierten.
- 8.2. Eine mögliche Bezuschussung wird mit der Einladung zum Verbandstag bekannt gegeben.
9. Tagesordnung
- 9.1. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
- 9.1.1. Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl,
- 9.1.2. Genehmigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über die Zulassung eventuell vorliegender Dringlichkeitsanträge,
- 9.1.3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
- 9.1.4. Bericht der Kassenprüfer,
- 9.1.5. Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr,
- 9.1.6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr; Festsetzung der Verbandsbeiträge,
- 9.1.7. Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer,



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

- 9.1.8. Entlastung des Vorstandes, des Rechtsausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder,
- 9.1.9. Neuwahl des Vorstandes und des Rechtsausschusses,
- 9.1.10. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatz-Kassenprüfern,
- 9.1.11. Anträge.

§ 15 Vorstand

1. Vorstand

1.1. Der Vorstand besteht aus

- 1.1.1. Geschäftsführender Vorstand,
- 1.1.2. Sportwart,
- 1.1.3. Jugendwart,
- 1.1.4. Lehrwart,
- 1.1.5. Schiedsrichterwart,
- 1.1.6. Leistungssportreferent,
- 1.1.7. Sportentwicklungsreferent,
- 1.1.8. Frauen- und Gleichstellungsreferentin,
- 1.1.9. Medienreferent,
- 1.1.10. Finanzreferent,
- 1.1.11. Digitalisierungsreferent
- 1.1.12. Bezirksvorsitzenden.

- 1.2. Innerhalb des Vorstandes ist eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter nicht zulässig, dabei bleiben Bezirksvorsitzende unberücksichtigt.

2. Geschäftsführender Vorstand

- 2.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten sowie dem von ihnen bestellten hauptamtlichem Geschäftsführer und hauptamtlichem Sportdirektor. Der geschäftsführende Vorstand stellt die Geschäftsführung dar.
- 2.2. Jedes Geschäftsführungsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) auf Beschlussbasis der Geschäftsführung, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass eine Vertretung des gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Geschäftsführungsmitglieds nur im Falle der Verhinderung erfolgt.
- 2.3. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Soweit nicht in dieser Satzung oder den Verbandsordnungen abweichend geregelt, vertreten sie den Verband je gemeinsam mit einem Geschäftsführungsmitglied. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus gesonderte Einzelvollmacht, auch für einzelne Geschäfte, an Geschäftsführungsbeauftragte erteilen.
- 2.4. Die Aufgabenzuweisung innerhalb der Geschäftsführung wird durch einen auf Vorschlag des Präsidenten erstellten Geschäftsverteilungsplanes geregelt, welcher von der Geschäftsführung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- 3. Mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden, des Geschäftsführers und des Sportdirektors wird der Vorstand vom Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt über diese Amtszeit hinaus im Amt bis zur Neubestellung des nächsten Vorstandes.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

4. Der Vorstand zeichnet für die gesamten Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton; Crossminton und Streetminton in Bayern verantwortlich.
5. Der Vorstand tritt zu Arbeitstagen zusammen; er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat.
6. Zur Festlegung der verbandsweit geltenden Ziele beruft der Vorstand im Herbst eine Strategieklausur ein.
7. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden und der Geschäftsführung bilden für ihren Bereich einen Ausschuss mit beliebig vielen Ausschussmitgliedern, deren Vorsitz sie einnehmen. Bezirksvorstandsmitglieder sind automatisch Ausschussmitglieder des jeweiligen Landesverbandsausschusses ihres Bereichs. § 9 2. regelt die weitere Besetzung der Ausschüsse.
8. Ausschussmitglieder können auch Funktionäre und Angestellte des Verbandes und in verschiedenen Ausschüssen tätig sein. Der Geschäftsführer ist Mitglied im Finanzausschuss.
9. Der Vorstand wird vom Verbandstag ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung des Verbandstags - vorzunehmen.

§ 16 Sportwart, Jugendwart, Spielausschuss, Jugendausschuss

1. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom Verband veranstalteten Junioren-, Aktiven- und Senioren- sowie des Behindertensportbetriebes. Er regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des Verbandes im Einvernehmen mit den Organen des Verbandes.
2. In Angelegenheiten der Schüler und Jugend tritt an die Stelle des Spielausschusses der Jugendausschuss.

§ 17 Lehrwart, Lehrausschuss

1. Dem Lehrausschuss gehören zudem der Sportdirektor sowie die im Lehrwesen hauptamtlichen Trainern im Verband an.
2. Der Lehrausschuss ist verantwortlich für die Bildungsarbeit im Verband. Insbesondere ist er verantwortlich für:
 - 2.1. Forschung und Lehre,
 - 2.2. Aus- und Fortbildung von Trainer in den Bereichen Leistungssport, Breiten- und Freizeitsport,
 - 2.3. Organisation bzw. Durchführung von Sport- und Bildungsangeboten zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Aufgaben,
 - 2.4. in den Bezirken zusätzlich auch die Ausbildung von Spielern.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 18 Schiedsrichterwart, Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss ist für den Aufbau des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und deren Einsätze verantwortlich.

§ 19 Leistungssportreferent, Leistungssportausschuss

1. Der Leistungssportausschuss setzt sich zusammen aus dem Leistungssportreferenten, dem Sportdirektor sowie den im Leistungssport hauptamtlichen Trainer im Verband.
2. Der Leistungssportausschuss ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die der Vorbereitung von Kindern in den Leistungssport dienen. Insbesondere ist er verantwortlich für:
 - 2.1 die Nominierung und Kontrolle des Landeskaders,
 - 2.2 den Betrieb eines zentralen Landesleistungsstützpunkts,
 - 2.3 die Organisation bzw. Durchführung von Stützpunktmaßnahmen sowie die Beratung über leistungssportliche Vereinsstrukturen,
 - 2.4 die Vorbereitung von Jugendlichen zum Spitzensport und auf einen Wechsel an einen Bundesstützpunkt,
 - 2.5 die Organisation bzw. Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen und Turnierbegleitungen,
 - 2.6 die Einsatzplanung des Leistungssportpersonals.

§ 20 Sportentwicklungsreferent, Sportentwicklungsausschuss

Der Sportentwicklungsausschuss ist verantwortlich für die Koordinierung, Durchführung und Erledigung aller mit dem Breiten- & Schulsport zusammenhängenden Aufgaben.

§ 21 Frauen- und Gleichstellungsreferentin, Frauen- und Gleichstellungsausschuss

1. Der Frauen- und Gleichstellungsausschuss ist verantwortlich für die Frauenarbeit und das Diversity-Management im Verband.
2. Zu dem Aufgabengebiet des Ausschusses gehören:
 - 2.1. Frauensport
 - 2.1.1. die Erstellung von Programmen zur Gewinnung von Frauen für die Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton oder Streetminton,
 - 2.1.2. die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf allen Gebieten für Frauen,
 - 2.1.3. die Betreuung der Sportlerinnen bei Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen.
 - 2.2. Genderdiversität
 - 2.2.1. die bewusste Anerkennung und Förderung geschlechtlicher Parität im Verband,
 - 2.2.2. die Prüfung, Schulung und Wahrung der verbandsweiten Umsetzung von gendergerechter Sprachverwendung,



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

2.2.3. die Erstellung von Programmen und Maßnahmen zur Angebotsweiterung in der Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton oder Streetminton.

2.3. Inklusion

2.3.1. die Unterstützung der Mitgliedsorganisationen bei der Einführung und Bewerkstelligung von Behindertensport und die Vermittlung an bestehende Angebote sowie verbandsexterne Stellen.

2.4. Integration

2.4.1. die Förderung und Unterstützung von Mitgliedsorganisationen bei der Integration von Personen mit Migrationshintergrund,

2.4.2. die verbandsweite Förderung und Steigerung der Rassismusprävention.

3. Er unterhält Kontakte des Verbandes zu den übergeordneten Verbänden und Netzwerken.

§ 22 Medienreferent, Medienausschuss

Der Medienausschuss ist verantwortlich für die Information über und die Werbung für die Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton und Streetminton durch Berichte an die Mitgliedsorganisationen und in geeigneten Medien.

§ 23 Finanzreferent, Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Marketing des Verbandes verantwortlich.

2. Er hat bei der Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens die Rechtsgrundlagen des Verbandes, die Entscheidungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu berücksichtigen.

§ 24 Digitalisierungsreferent, Digitalisierungsausschuss

Der Digitalisierungsausschuss ist verantwortlich für die Informationstechnologien und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Prozesslandschaft des Verbandes. Er verantwortet die technischen Schnittstellen zu anderen Organisationen.

§ 25 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und drei Ausschussmitgliedern sowie drei Ausschussersatzmitgliedern.

2. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung eines Ausschussvorsitzenden und zwei Ausschussmitgliedern, die der Ausschussvorsitzende bestimmt. Die Reihenfolge der Stellvertretung und die Beziehung der Ausschussersatzmitglieder bestimmt der Ausschussvorsitzende.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

3. Die Rechtsausschussmitglieder sind unabhängig. Sie dürfen keinem Organ auf Landes- oder Bezirksebene angehören.
4. Der Rechtsausschuss wird vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. § 9 Nr. 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine kommissarische Berufung durch den Vorstand beim nächsten Verbandstag zu genehmigen ist.

§ 26 Bezirksvorsitzende

Die Bezirksvorsitzenden sind in ihrem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der in § 3 festgelegten Aufgaben des Verbandes, soweit diese nicht vom Verband wahrgenommen werden.

§ 27 Kassenprüfungen

1. Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des gesamten Verbandes durch drei Kassenprüfer geprüft.
2. Der Verbandstag wählt drei Kassenprüfer sowie drei Ersatzkassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. § 9 Nr. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die kommissarische Berufung durch den Vorstand beim nächsten Verbandstag zu genehmigen ist. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
3. Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen keinem Landesorgan angehören.

§ 28 Sporttagung

1. Die Sporttagung setzt sich zusammen aus den Ausschussvorsitzenden (oder den schriftlich bevollmächtigten Vertretern) von Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschuss aus den Bezirken und dem Landesverband.
2. Die Sporttagung findet einmal im Jahr mindestens 10 Wochen vor dem Verbandstag statt. Den Vorsitz führen die Ausschussvorsitzenden des Landesverbandes. Sie bereiten die Tagung vor und leiten diese.
3. Die Sporttagung kann über alle Angelegenheiten beraten, die in das Aufgabengebiet der in § 16 genannten Ausschüsse fallen.
 - 3.1. Die Sporttagung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Personen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - 3.2. Jedes Sporttagungsmitglied hat eine Stimme. Bei zulässigen Mehrfachfunktionen einer Person hat diese nur eine Stimme.
4. Die Kosten der Sporttagung obliegen dem Landesverband.

§ 29 Räumliche Gliederung

1. Der Verband gliedert sich verwaltungsmäßig in die Bezirke Oberbayern, Schwaben, Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

2. Organe der Bezirke sind:
 - 2.1. Bezirkstag
 - 2.2. Bezirksvorstand
 - 2.3. Bezirksausschüsse
3. Für den jährlich stattfindenden Bezirkstag und den Bezirksvorstand gelten - soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist - bezüglich der Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben (beschränkt auf das Bezirksgebiet) sämtliche Bestimmungen dieser Satzung über den Verbandstag und den Vorstand entsprechend, mit folgenden Maßgaben:
 - 3.1. Anstelle der Geschäftsführung stehen der Bezirksvorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende, welche Sitz und Stimme im Bezirksvorstand und beim Bezirkstag haben. Jeder vertritt den Bezirk allein, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden jedoch nur im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden den Bezirk vertreten.
 - 3.2. Innerhalb des Vorstandes ist eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter nicht zulässig.
 - 3.3. Bezirksvorstandsmitglieder mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden können für ihren Bereich einen Bezirksausschuss mit beliebig vielen Ausschussmitgliedern bilden, deren Vorsitz sie einnehmen. Der Bezirkssportwart sowie der Bezirksjugendwart müssen für ihren Bereich einen Bezirksausschuss mit beliebig vielen Ausschussmitgliedern bilden, deren Vorsitz sie einnehmen.
 - 3.4. Auf Bezirksebene bestehen nicht:
 - Leistungssportreferent & Leistungssportausschuss
 - Kassenprüfer & Ersatzkassenprüfer.
 - Rechtsausschuss.
 - 3.5. § 14 Nr. 5.2 ist nicht anwendbar.
 - 3.6. Anträge zum Bezirkstag sind bei der*dem Bezirksvorsitzenden einzureichen, im Übrigen gilt § 14 Nr. 7.
 - 3.7. Neuwahlen müssen in den Jahren zwischen den Verbandstagen stattfinden.
4. Der Bezirkstag und der Bezirksvorstand sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung und die Ordnungen des Verbandes gebunden.
5. Anordnungen und Beschlüsse der Bezirke, die zu dieser Satzung und zu den Ordnungen des Verbandes im Widerspruch stehen, sind unwirksam.

§ 30 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Alle gewählten Mitglieder der Organe müssen ehrenamtlich tätig sein.
2. Angemessene, insbesondere gesetzlich geregelte, Aufwandsentschädigungen sind zulässig. Über Gewährung und Höhe entscheiden der Verbandsvorstand bzw. der Bezirksvorstand jeweils für ihren Bereich.

§ 31 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in München.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

3. Der Gerichtsstand des Verbandes ist München.
4. Über die bei Tagungen der Organe gefassten Beschlüsse werden Protokolle geführt, die durch den Protokollführer unterzeichnet werden müssen.
5. Protokolle über den Verbandstag sind innerhalb von 8 Wochen an den einzuladenden Teilnehmerkreis zu versenden. Einsprüche sind innerhalb von 12 Wochen nach der Tagung an die Geschäftsstelle zu senden. Gehen keine Einsprüche ein, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über nicht auflösbare Einsprüche entscheidet der nächste Verbandstag.

§ 32 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur durch Verbandstagsbeschluss aufgelöst werden.
2. Die Auflösung muss mit Dreiviertel der Stimmen aller für den Verbandstag stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen - also auch der nicht erschienenen Mitgliedsorganisationen - beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung während dieses Verbandstages umgangen werden.
3. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Verbandstages als form- und fristgerecht eingereichter Antrag aufgeführt werden.
4. Bei Auflösung des Verbandes haben die Mitgliedsorganisationen kein Recht am Vermögen des Verbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Verbandstag am 06.05.2023 beschlossen, sie ist ab 16.11.2023 in Kraft.